

KD-Nachhaltigkeitsfilter

Ethisch-nachhaltige Anlagestrategie
der KD-Bank

Stand: September 2025



**Bank für Kirche
und Diakonie**

Wir investieren in gute Wege.

WAS
MACHT
MEINE
BANK
MIT
MEINEM
GELD?

Verantwortungs- bewusst anlegen

Alle Kundinnen und Kunden, die ihr Geld bei der Bank für Kirche und Diakonie anlegen, profitieren automatisch vom KD-Nachhaltigkeitsfilter: Sie können sicher sein, dass wir das Geld verantwortungsbewusst und mit nachhaltigen Kriterien anlegen.

Auch bei der Auswahl von Aktien oder festverzinslichen Wertpapieren für das persönliche Depot beraten wir unsere Kunden nicht nur nach ökonomischen Kriterien, sondern gleichzeitig im Hinblick auf nachhaltige Aspekte. Für unsere Spezialfonds- und Vermögensverwaltungskunden bieten wir eine einfache und preisgünstige Möglichkeit, den KD-Nachhaltigkeitsfilter einzusetzen.

Nachhaltigkeit ist en vogue: Aufwendige Nachhaltigkeitsberichte, spezielle Produktlinien und breit angelegte Kampagnen zu „grünen Investments“ verleihen vielen Banken einen „grünen“ Anstrich. Was ist bei der Bank für Kirche und Diakonie anders?

Ganz einfach: Bei uns ist Nachhaltigkeit kein Produktzweig oder eine Marketingstrategie, sondern unser Kerngeschäft. Der verantwortungsvolle Umgang mit Geld ist als Bank in Kirchenhand unser ureigener Auftrag: Wir vergeben Kredite ausschließlich an Kirche und Diakonie und für den privaten Wohnungsbau. Einlagen unserer Kundinnen und Kunden, die wir nicht als Kredite vergeben, legen wir am Kapitalmarkt an. Dabei gelten die Regeln unseres KD-Nachhaltigkeitsfilters.

Doch nicht nur dabei, auch bei unseren ergänzenden Dienstleistungen für Geldanlagen ist der Aspekt Nachhaltigkeit immer wesentlicher Bestandteil unseres Angebots. Beispiele:

Anlagerichtlinien

Anlagerichtlinien stellen individuelle Grundsätze für die Vermögensanlage dar und regeln das Anlageziel, das Anlageuniversum, die Anlagestruktur sowie die zulässigen Risiken. Die unterschiedlichen Anlageformen werden hinsichtlich Liquidität, Rendite, Risiko und Nachhaltigkeit durchleuchtet. Sie erhalten Impulse

und Denkanstöße zur Formulierung von Richtlinien, auf deren Basis Sie künftig Ihr Vermögen verwalten, Erträge optimieren und Risiken steuern können. Die Bank für Kirche und Diakonie unterstützt Sie nicht nur bei der Umsetzung, sondern auch bei der Erarbeitung Ihrer Anlagerichtlinien. Wir begleiten Sie gern im Rahmen einer individuellen Beratung oder durch unsere Seminare.

Vermögensanalyse

Optimieren Sie Ihre Erträge! Lassen Sie die Struktur Ihrer Vermögensanlagen durchleuchten und profitieren Sie von der Erfahrung unserer Experten. Wir analysieren Ihr Vermögen auf Basis der sogenannten Portfoliotheorie. Investoren können durch die optimale Streuung von Anlagen Risiken bei gleichbleibender oder sogar höherer Rendite reduzieren. Langjährige Beobachtungen zeigen, dass zum Beispiel ein Rentenportfolio durch Beimischung von Aktien unter Ertrags- und Risikogesichtspunkten sinnvoll ergänzt werden kann.

Unser Anspruch ist es, langfristig mit Ihnen erfolgreich zu sein. Die Vermögensanalyse ist ein Baustein unserer ganzheitlichen Beratung, die wir gern in regelmäßigen Abständen mit Ihnen wiederholen.

Vermögensverwaltung

Das Thema Aktive Vermögensverwaltung wird auch für Anleger aus Kirche und Diakonie zunehmend wichtig. Die schwankende Kursentwicklung der Aktien- und Rentenmärkte macht deutlich:

Um einen Mehrwert zu schaffen, werden Profis gebraucht, die sich an den Kapitalmärkten sehr gut auskennen und aktiv handeln. Aber nicht nur das, gleichzeitig müssen sie auch die ethischen Anlagevorstellungen und Restriktionen von Kirche und Diakonie kennen und beachten.



Bewertung von Unternehmen

Die Bank für Kirche und Diakonie kombiniert Ausschlusskriterien mit dem sogenannten Best-in-Class-Prinzip, um in die Unternehmen zu investieren, die sich innerhalb einer Branche vorbildlich verhalten. An Unternehmen aus Branchen, die als besonders kritisch angesehen werden, stellen wir beim Best-in-Class-Prinzip höhere Anforderungen. Die Bank stützt sich dabei auf die Erfahrungen und die Expertise von ISS ESG, einer der führenden Nachhaltigkeitsagenturen, die unabhängig und transparent Informationen über Unternehmen sammeln.

Das „ISS ESG Corporate Rating“ bewertet die Sozialverträglichkeit und die Umweltverträglichkeit von Unternehmen auf Basis definierter Kriterien. Die Einschätzung sagt nichts über die ökonomische Situation und die Perspektiven des Unternehmens. Diesen Aspekt betrachtet die Bank für Kirche und Diakonie bei der Steuerung unserer Eigenanlagen in einem separaten Prozess.

Universum

Die Analysten von ISS ESG bewerten regelmäßig rund

8.000 Unternehmen. Dabei decken sie internationale Indizes wie den Stoxx 600, den MSCI World und den MSCI Emerging Markets, aber auch zahlreiche nationale Indizes wie zum Beispiel die DAX-Familie, den österreichischen ATX, den schweizerischen SMI und den CAC 40 der Börse Paris ab.

Zusätzlich betrachtet ISS ESG sogenannte Nachhaltigkeitsleader außerhalb dieser Indizes sowie kleinere Unternehmen aus Branchen mit hohem Bezug zum Thema Nachhaltigkeit (z. B. erneuerbare Energien, Recycling, Wasseraufbereitung) sowie bedeutende nicht-börsennotierte Anleiheemittenten.

ISS ESG untersucht und bewertet alle Unternehmen mithilfe eines definierten Ratingprozesses und filtert so die Unternehmen heraus, die die ökologischen und sozialen Kriterien möglichst objektiv am besten erfüllen.





Methodik Best-in-Class-Ansatz

Das „ISS ESG Corporate Rating“ bewertet die Verantwortung des Unternehmens gegenüber:

- den von den Unternehmensaktivitäten betroffenen Menschen (Sozialverträglichkeit)
- der natürlichen Umwelt (Umweltverträglichkeit)

Um die vielfältigen ökologischen und sozialen Herausforderungen hinsichtlich der Aktivitäten von Unternehmen umfassend analysieren zu können, hat die ISS ESG einen Pool von derzeit etwa 700 Indikatoren entwickelt. Zur zielgerichteten Bewertung der unternehmensindividuellen Problemstellungen werden aus diesem Pool pro Unternehmen durchschnittlich etwa 100 Indikatoren branchenspezifisch ausgewählt.

Die sozialen und ökologischen Auswirkungen verschiedener Branchen sind unterschiedlich hoch. Aus diesem Grund werden an Branchen, die ein tendenziell größeres Gefahrenpotenzial aufweisen, höhere Ansprüche gestellt. Die Bewertung erfolgt auf einer zwölfstufigen Skala von A+ bis D-, wobei die Note A+ bedeutet, dass das Unternehmen außergewöhnlich gute Leistungen zeigt.



Um sich ein umfassendes Bild von dem jeweiligen Unternehmen machen zu können, erheben die Analysten die relevanten Informationen für das Rating sowohl bei den zu analysierenden Unternehmen als auch bei unabhängigen Experten. Während des Ratingprozesses wird dabei großer Wert auf eine umfassende Kooperation mit den bewerteten Unternehmen gelegt. Die Unternehmen erhalten die Möglichkeit, in diversen Feedbackschleifen die vorläufigen Ergebnisse zu kommentieren und zu ergänzen. Ein Netzwerk internationaler Experten aus den Bereichen Nachhaltigkeit, Menschen- und Arbeitsrechte sowie Verbraucherschutz unterstützt die Arbeit der Analysten von ISS ESG:

- Auswertung von Unternehmensinformationen wie Geschäftsberichten, Nachhaltigkeitsberichten etc. und Interviews mit Unternehmensvertretern
- umfassendes Media-Screening und Interviews mit unabhängigen Experten
- Austausch mit unabhängigen Spezialisten in Nichtregierungsorganisationen, Behörden und öffentlichen Einrichtungen, Wirtschaftsverbänden, Forschungsinstituten, Verbraucherschutzorganisationen etc.

Die Bank übernimmt bei tendenziell kritischen Branchen (z. B. Chemie- oder Textilindustrie) das Mindest-rating von ISS ESG. In allen anderen Bereichen liegt das erforderliche

Mindestrating um eine Notenschwelle unterhalb. Die von der Bank für Kirche und Diakonie eingesetzten Schwellenwerte entnehmen Sie bitte der Tabelle auf Seite 8.

Unabhängige Informationsquellen

- Amnesty International
- Bank Information Center
- Business & Human Rights Resource Centre
- Campaign for Labor Rights
- CEE Bankwatch Network
- Center for Responsible Lending
- Center for Responsive Politics (OpenSecrets)
- Environment Agencies
- Environmental Defense Fund
- Environment News Service
- European Union Institutions
- Friends of the Earth
- Germanwatch
- Global March Against Child Labour
- Greenpeace
- Guardian
- Human Rights Commission
- Human Rights Watch
- International Labour Organization (ILO)
- International Trade Union Confederation
- Rainforest Action Network
- Reuters
- Transparency International
- UNEP Finance Initiative
- United Nations Environment Programme (UNEP)
- urgewald
- WWF

Positiv-Kriterien für Unternehmen

Die Beurteilung der sozialen und ökologischen Performance eines Unternehmens im Rahmen des „ISS ESG Corporate Rating“ erfolgt anhand von über 100 branchenspezifisch ausgewählten sozialen und ökologischen Kriterien:

Sozial- und Kulturverträglichkeit (Social Rating)

Mitarbeiter und Zulieferer	Gesellschaft und Verantwortung	Corporate Governance und Wirtschaftsethik
○ Einhaltung der Arbeitsrechte (Unternehmen und Zulieferer) ○ Vereinigungsfreiheit ○ Work-Life-Balance ○ Arbeitsplatzsicherheit ○ Sicherheit und Gesundheit ○ Gleichberechtigung ○ Bezahlung ○ Aus- und Weiterbildung ○ Kontrolle und Standards für Zulieferer	○ sozialer Nutzen der Produkte ○ Menschenrechte (inkl. Zulieferer) ○ gesellschaftliches Engagement ○ Steuern und Subventionen ○ Stakeholderdialog ○ Datenschutz ○ Verantwortung Marketing	○ nachhaltige Unternehmensführung ○ Transparenz in der Vergütung ○ Aktionärsrechte, -struktur ○ faire Geschäftspraktiken ○ Unabhängigkeit von Vorstands- und Aufsichtsgremien ○ Beschwerdemechanismen (Arbeits- und Menschenrechte) ○ Compliance-Management-System

Umwelt (Environmental Rating)

Umweltmanagement	Produkte und Dienstleistungen	Öko-Effizienz
○ Klimastrategie ○ Umweltmanagementsystem ○ Energiemanagement ○ Geschäftsreisen und Transport ○ Umweltmanagement in der Lieferkette	○ Produkt- und Dienstleistungsgestaltung: (branchenspezifisch), z. B. * Lebenszyklusanalysen * Langlebigkeit * Materialien und Substanzen * Energieeffizienz der Produkte * Verpackung ○ Umwelteinfluss des Produktportfolios	○ Energieeffizienz ○ Wassereffizienz ○ Abfallintensität ○ Treibhausgasintensität

Die Tabelle zeigt die Definition des Mindestratings pro Branche, damit ein Unternehmen dem Primestandard der Bank für Kirche und Diakonie angehört.

Branche nach ISS ESG	Rating	Branche nach ISS ESG	Rating
Aerospace & Defense ¹⁾	C+	Oil, Gas & Consumable Fuels ¹⁾	B-
Alternative Health	C	Packaging	C
Auto Components	C	Paper & Forest Products	C
Automobile	C	Pharmaceuticals & Biotechnology	C
Chemicals ²⁾	B-	Real Estate	C-
Commercial Services & Supplies ³⁾	C	Recycling & Emissions Reduction	C
Construction	C	Renewable Energy & Energy Efficiency Equipment	C
Construction Materials	C	Retail	C
Education	C-	Semiconductors	C
Electronic Components	C	Software & IT Services	C-
Electronic Devices & Appliances	C	Sustainable Finance	C-
Financials	C-	Sustainable Food	C
Food & Beverages	C	Sustainable Materials	C
Furniture & Fittings	C	Sustainable Services	C-
Health Care Equipment & Supplies	C	Sustainable Transportation	C
Health Care Facilities & Services	C-	Telecommunications	C
Household & Personal Products	C	Textiles & Apparel	C+
Industrial Conglomerates	C	Tobacco ¹⁾	C+
Insurance	C-	Trading Companies & Distributors	C
Leisure	C	Transport & Logistics	C
Machinery	C	Transportation Infrastructure	C
Managed Health Care	C-	Electric Utilities	C+
Media	C	Multi Utilities	C+
Metals & Mining ¹⁾	B-	Utilities/Network Operators und Environmental Services	C
Oil & Gas Equipment/Services ¹⁾	B-	Water Efficiency & Treatment	C

¹⁾ Für diese Branche haben wir zusätzlich branchenspezifische Ausschlusskriterien formuliert, siehe Seite 16 ff.

²⁾ Chemicals: Hersteller von Industriegasen sowie von Aroma- und Duftstoffen abweichend: C+

³⁾ Commercial Services & Supplies: Unternehmen mit aus nachhaltiger Sicht geringerem Risikopotenzial abweichend: C-

Ausschlusskriterien

Die Ausschlusskriterien sind für Unternehmen und Länder separat definiert. Der Verstoß gegen ein Ausschlusskriterium führt unabhängig von der Best-in-Class-Einschätzung des Unternehmens zu einem Ausschluss.

Bei der Überarbeitung der Ausschlusskriterien für Unternehmen hat sich die Bank für Kirche und Diakonie am EKD-Leitfaden für die ethisch nachhaltige Geldanlage in der evangelischen Kirche und an den Prinzipien des UN Global Compact orientiert. Darüber hinaus hat die Bank weitere wichtige Ausschlusskriterien, wie zum Beispiel den Ausschluss von Kohleunternehmen im Rahmen der Divestment-Kampagne, ergänzt. Hinsichtlich der Bewertung, ob ein Unternehmen gegen eines der Kriterien verstößt, übernimmt die Bank für Kirche und Diakonie grundsätzlich die Einschätzung von ISS ESG und schließt schwere und sehr schwere Verstöße aus.

Ausnahmen: Bei der Einschätzung von Verstößen gegen Kriterien, die die Geschäftspraktiken von Unternehmen betreffen, ist die Beurteilung, in welchen Fallkonstellationen die Schwelle für einen systematischen Verstoß überschritten ist oder nicht, schwierig. Trotz professioneller Prozesse bei der Datenerhebung bleibt eine subjektive Komponente. Vor diesem Hintergrund

kann der Anlageausschuss der Bank bei Verstößen, die die Geschäftspraktiken von Unternehmen betreffen, in Einzelfällen zu einer von ISS ESG abweichenden Einschätzung kommen und in das Unternehmen investieren. Dies ist jedoch nur zulässig, wenn die Unternehmen das branchenspezifische Mindestrating nach dem Best-in-Class-Ansatz erfüllen und in Europa ansässig sind und wenn die Stimmrechte im Rahmen des Engagement-Prozesses ausgeübt werden. Umgekehrt kann der Anlageausschuss der Bank Unternehmen ausschließen, bei denen er zu einer abweichend negativen Einschätzung gegenüber der Bewertung durch ISS ESG kommt. Die abweichende Einschätzung ist zu dokumentieren und jährlich zu überprüfen. Eine Ausnahmeregelung ist nicht möglich, wenn das Unternehmen das branchenspezifische Mindestrating nach dem Best-in-Class-Ansatz nicht erreicht oder wenn der Ausschluss durch ein kontroverses Geschäftsfeld begründet ist.

Hinweis:

Wenn ein Kriterium nicht als Ausschlusskriterium definiert wurde, heißt das nicht, dass es im Rahmen des KD-Nachhaltigkeitsfilters nicht berücksichtigt wird. Bei der Best-in-Class-Einschätzung kommen beim Unternehmensrating und beim Länderrating die beschriebenen umfassenden Kriterien zur Anwendung.

Ausschluss kontroverser Geschäftsfelder

Alkohol	Als Verstoß gelten alkoholhaltige Getränke und andere Nahrungsmittel. Unterschieden wird nach dem Alkoholgehalt nach Bier und Wein einerseits sowie hochprozentigen Getränken andererseits. Ausgeschlossen werden Unternehmen, die $\geq 5\%$ des Umsatzes mit der Produktion von hochprozentigem Alkohol generieren.
Atomenergie	Verstöße stellen diverse Aspekte der Wertschöpfung im Bereich Atomenergie dar. Unterschieden werden insbesondere Produktion und Distribution von Atomenergie, aber auch die Gewinnung von Uran sowie der Bau von Kernkomponenten von Atomkraftwerken. Sogenannte „Dual Use-Produkte“ werden nicht berücksichtigt. Ausgeschlossen werden Unternehmen, die $\geq 5\%$ des Umsatzes mit der Produktion von Atomenergie, Uran und Kernkomponenten von Atomkraftwerken generieren.
Embryonen	Ein Verstoß liegt vor, wenn nachweislich Forschung am menschlichen Embryo bzw. an entsprechenden embryonalen Zellen betrieben wird bzw. die Anwendung dieser Technologie wahrscheinlich ist. Ausgeschlossen werden Unternehmen, die sich auf diesen Bereich spezialisiert haben.
Fossile Energieträger	Einen Verstoß stellen mehrere Aspekte der Wertschöpfungskette der fossilen Brennstoffe Kohle, Erdöl und Erdgas dar. Wir orientieren uns an den Ausschlüssen der Paris-Aligned Benchmark (PAB-Ausschlüsse). Sogenannte „Dual Use“-Produkte und -Dienstleistungen, die nicht speziell für die Wertschöpfungskette von fossilen Brennstoffen entwickelt oder angepasst wurden, werden nicht berücksichtigt. Unternehmen, die $\geq 1\%$ ihres Umsatzes im Bereich der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb, der Verstromung oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen, werden ausgeschlossen. Gleiches gilt für Unternehmen, die signifikante Reserven dieser Rohstoffe vorhalten oder einen Anteil von $> 1\%$ an der globalen Kohleförderung haben. Unternehmen, die $\geq 5\%$ ihres Umsatzes mit Servicedienstleistungen in der Kohlewertschöpfungskette generieren, werden ebenfalls ausgeschlossen. Unternehmen, die $\geq 10\%$ ihres Umsatzes im Bereich der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb, der Verstromung oder der Veredelung von Erdöl erzielen, werden ausgeschlossen. Gleiches gilt für Unternehmen, die $\geq 25\%$ ihres Umsatzes im Bereich der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von sonstigen fossilen Brennstoffen, wie zum Beispiel Erdgas, erzielen. Darüber hinaus werden Unternehmen ab einem Umsatz von $\geq 1\%$ ausgeschlossen, die Öl aus Ölsand erschließen oder produzieren. Gleiches gilt für Unternehmen, die $\geq 5\%$ ihres Umsatzes mit Hochvolumen- oder hydraulischem Fracking generieren oder im Bereich Ölsand Servicedienstleistungen anbieten. Jede Beteiligung eines Unternehmens bei der Erschließung oder Produktion arktischer Bohrungen führt zu einem Ausschluss.

Gefährliche Pestizide	Ein Verstoß liegt vor, wenn Unternehmen Pestizide mit technisch hochwertigen Wirkstoffen herstellen, die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) als „extrem gefährlich“ oder „hochgefährlich“ eingestuft werden. Ausgeschlossen werden Unternehmen, die $\geq 5\%$ ihrer Einnahmen mit der Herstellung dieser gefährlichen Pestizide generieren.
Gewaltverherrlichende Videospiele	Als Verstoß gilt die Herstellung bzw. Entwicklung gewaltverherrlichender Videospiele. Darunter werden Spielprogramme verstanden, bei denen ein wesentlicher Bestandteil der Spielhandlung die virtuelle Ausübung von wirklichkeitsnah dargestellten Tötungshandlungen oder anderen grausamen oder sonst unmenschlichen Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen ist. Ausgeschlossen werden Unternehmen, die $\geq 5\%$ des Umsatzes mit der Herstellung bzw. Entwicklung gewaltverherrlichender Videospiele generieren.
Glücksspiel	Als Verstoß gelten Anbieter von besonders kontroversen Formen des Glücksspiels. Besonders kontroverse Formen des Glücksspiels sind wegen ihres hohen Suchtpotenzials z. B. der Betrieb von Casinos oder Wettbüros und die Herstellung von Glücksspielautomaten. Ausgeschlossen werden Unternehmen, die $\geq 5\%$ ihres Umsatzes mit besonders kontroversen Formen des Glücksspiels generieren.
Grüne Gentechnik	Als Verstoß gilt das gentechnische Verändern von Pflanzen und Tieren. Ausgeschlossen werden Unternehmen, die $\geq 5\%$ des Umsatzes mit Produkten generieren, bei denen das Erbgut verändert oder entsprechendes Saatgut produziert wird.
Pornografie	Als Verstoß gelten insbesondere die verunglimpfende und erniedrigende Darstellung von Individuen bzw. von sexuellen Handlungen. Ausgeschlossen werden alle Unternehmen, die pornografische Inhalte selbst produzieren (z.B. Pornofilme oder -magazine), sowie Anbieter von Sex-Tourismus und Betreiber entsprechender Etablissements, sofern der Anteil $\geq 5\%$ des Umsatzes ausmacht.
Rüstungsgüter	Als Verstoß gelten Rüstungsgüter, die speziell für militärische Anwendungen entwickelt wurden. „Dual Use“-Produkte, die sowohl für militärische als auch für nicht-militärische Zwecke eingesetzt werden können, werden nicht berücksichtigt. Wir ordnen Rüstungsgüter in drei Kategorien ein: a) geächtete Waffen nach dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofes (z. B. ABC-Waffen, Landminen, Streumunition) b) Waffen(-systeme) (z. B. Handfeuerwaffen, Gewehre, Panzer, Kampffjets) c) sonstige Rüstungsgüter (z. B. Radaranlagen, Militärtransporter) Ausgeschlossen werden Unternehmen, die geächtete Waffen produzieren oder damit handeln. Bei Unternehmen, die Waffen(-systemen) produzieren, liegt die tolerierte Umsatzschwelle bei $< 1,0\%$. Die Produktion oder der Handel von sonstigen Rüstungsgütern führen ab einem Umsatzanteil von $\geq 5\%$ zu einem Ausschluss.

Tabak und Cannabis	Ausgeschlossen werden Unternehmen, die Tabak-Endprodukte (z. B. Zigaretten, Zigarren, separaten Tabak, Kautabak) produzieren oder $\geq 5\%$ ihres Umsatzes mit Bestandteilen bzw. Zubehör (z. B. Zigarettenschachteln) für den Tabakkonsum generieren. Unternehmen, die Cannabis und Cannabisprodukte zu nicht-medizinischen Zwecken herstellen, werden ab einem Umsatz von $\geq 5\%$ ebenfalls ausgeschlossen.
Tierwohl	Ein Verstoß besteht, wenn Unternehmen Massentierhaltung mit dem Zweck betreiben, Lebensmittel (z.B. Fleisch, Eier und Milchprodukte) herzustellen oder Tierzucht, -jagd und/oder -fang betreiben, um diese für Pelze zu gewinnen und/oder diese für Kleidung, Schuhe und Accessoires weiterverarbeiten. Zudem gilt als Verstoß, wenn Unternehmen Tierversuche für nicht-pharmazeutische Zwecke tätigen, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus gehen. Jede Beteiligung eines Unternehmens an der Massentierhaltung führt zu einem Ausschluss. Gleiches gilt für Emittenten, die Tierversuche für nicht-pharmazeutische Zwecke durchführen und öffentlich erklären, dass diese Tierversuche über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen. Unternehmen, die $\geq 5\%$ der Einnahmen aus der Produktion von Pelzen generieren, werden ebenfalls ausgeschlossen.

Ausschluss kontroverser Geschäftspraktiken

Arbeitsrechte	Ein Verstoß liegt vor, wenn es zu einer schwerwiegenden Verletzung mindestens eines der vier grundlegenden Prinzipien der ILO Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Zwangsarbeit, Kinderarbeit, Diskriminierung) gekommen ist. Außerdem handelt es sich um einen Verstoß, wenn systematisch Mindestarbeitsstandards (z. B. in den Bereichen Sicherheit und Gesundheit, Bezahlung, Arbeitszeit) umgangen wurden, auch wenn diese sich nicht direkt auf die vier ILO-Konventionen (s. o.) beziehen. Unterschieden wird nach Verletzungen von Mindeststandards durch das Unternehmen selbst sowie durch Zulieferer/Subunternehmer. Ausgeschlossen werden Unternehmen, die selbst oder deren Zulieferer schwerwiegend und systematisch gegen die Kernarbeitsnormen der ILO verstoßen.
Besteuerung	Als Verstoß gilt die Nichteinhaltung oder Umgehung von Steuergesetzen durch Steuerhinterziehung (teilweise Zahlung oder Nichtzahlung von Steuern) oder Steuervermeidung (aggressive Steuerstrategie, auch wenn die Rechtswidrigkeit nicht festgestellt wurde). Ausgeschlossen werden Unternehmen, die in sehr schwerwiegender Weise gegen diese Norm verstoßen.
Kinderarbeit	Als Verstoß gilt solche Kinderarbeit, die nicht ausdrücklich von der ILO erlaubt ist (in Abhängigkeit von z. B. Alter der Kinder, Arbeitsbedingungen, Dauer der Arbeit und begleitendem Bildungsangebot). Unterschieden wird nach der Beschäftigung von Kindern durch das Unternehmen selbst sowie durch Zulieferer/Subunternehmer. Ausgeschlossen werden Unternehmen, die selbst oder deren Zulieferer Kinder dauerhaft und systematisch entgegen der ILO-Norm beschäftigen.

Korruption	Als Verstoß gelten Fälle schwerwiegender Missachtung gesetzlicher Vorschriften oder allgemein anerkannter Wohlverhaltensregeln im Bereich der Korruption, zum Beispiel durch die Annahme von Bestechungsgeldern sowie die Bestechung Dritter.
Kontroverses Umweltverhalten	Als Verstoß gelten Fälle schwerwiegender Missachtung von Umweltgesetzen oder allgemein anerkannter ökologischer Mindeststandards/Verhaltensregeln durch das Unternehmen. Darunter fallen beispielsweise Pipelines, Minen, Kraftwerke, Staudämme, welche eine besonders schädliche Wirkung auf die Ökosysteme in der betroffenen Region haben. Ausgeschlossen werden unmittelbare Verursacher (z. B. Betreiber von kontroversen Projekten) und Zulieferer/Subunternehmer. Darüber hinaus schließen wir Finanzinstitute aus, die z. B. per Projektfinanzierung Kapital für Projekte mit sehr schwerwiegenden Umweltkontroversen bereitstellen.
Menschenrechte	Als Verstoß gilt die schwerwiegende Verletzung internationaler anerkannter Prinzipien wie z. B. der UN Universal Declaration of Human Rights, sofern sich diese nicht ausschließlich auf staatliche Pflichten beziehen und nicht bereits durch die ILO Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work (s. Arbeitsrechte) abgedeckt sind. Darunter fallen insbesondere Handlungen, bei denen bewusst die schwerwiegende Gefährdung der Gesundheit/des Lebens von Mitarbeitern, der Bevölkerung (z. B. Vertreibung aus dem Land), von Kunden etc. in Kauf genommen wird; Sklavenhaltung; schwerwiegende körperliche Gewaltanwendung gegen Mitarbeiter oder Dritte sowie die Beauftragung bzw. aktive Unterstützung solcher Gewaltanwendung; Handlungen, die die Selbstbestimmungsrechte der Mitarbeiter oder von Dritten in schwerwiegender Weise verletzen; Handlungen, die kulturelle Selbstbestimmungsrechte oder die kulturelle Würde in schwerwiegender Weise missachten. Ausgeschlossen werden Unternehmen, die selbst oder deren Zulieferer gegen diese Norm verstoßen, sowie Finanzinstitute, die z. B. per Projektfinanzierung Kapital für Projekte mit sehr schwerwiegenden Kontroversen im Bereich Menschenrechte bereitstellen.
Kontroverse Wirtschaftspraktiken	Ein Verstoß liegt dann vor, wenn ein Unternehmen in seinem Einflussbereich allgemein anerkannte Normen zur Wahrung fairen Wirtschaftsverhaltens in erheblichem Maße missachtet. Hierunter fallen z. B. die Manipulation und Fälschung von Jahresabschlüssen zur Täuschung von Aktionären über die finanzielle Lage eines Unternehmens sowie ein Missbrauch der Marktstellung via Beteiligung an Kartellen, geheimen Absprachen oder Preisdumping. Außerdem handelt es sich um einen Verstoß, wenn ein Unternehmen an Korruption beteiligt ist (z. B. durch die Annahme von Bestechungsgeldern oder Bestechung Dritter) oder wenn es Geldwäsche betreibt, indem die Herkunft, das Eigentum oder der Verbleib illegal oder unrechtmäßig erworbenen Geldes verschleiert wird. Ausgeschlossen werden Unternehmen, die in sehr schwerwiegender Weise gegen diese Norm verstoßen.



Bewertung von Ländern

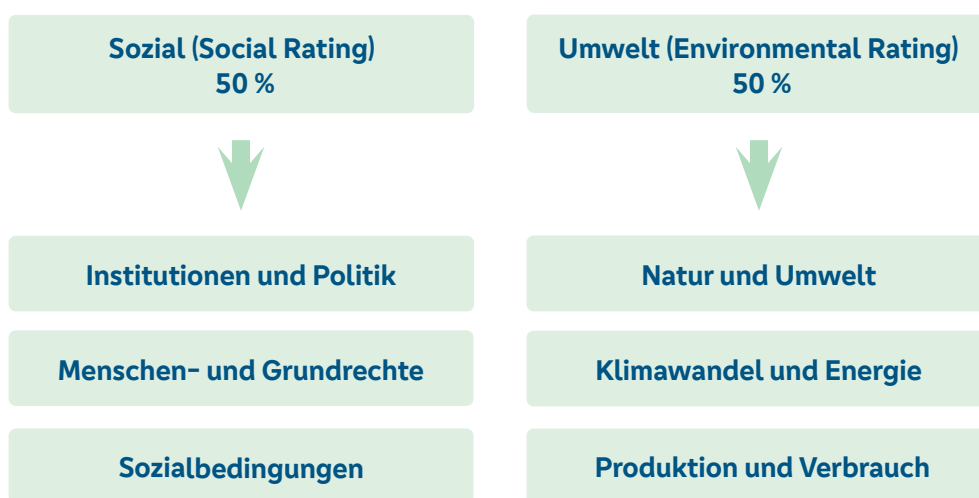
Wie bei Aktien und Unternehmensanleihen gewinnt die Berücksichtigung sozialer und ökologischer Kriterien auch beim Kauf von Staatsanleihen zunehmend an Bedeutung. Für die Bewertung von Ländern setzt ISS ESG ein vergleichbares Konzept ein. Das Länderrating setzt sich ebenfalls aus den zwei grundlegenden Bestandteilen, dem Sozial- und dem Umweltrating, zusammen. ISS ESG hat ein Länderrating entwickelt, das die Nachhaltigkeitsleistung von Staaten auf der Basis von rund 100 Einzelkriterien bewertet.

Universum

Insgesamt zählen 177 Staaten und die Europäische Union, darunter alle EU-, OECD- und BRIC-Staaten sowie wichtige asiatische Schwellenländer, zum Universum.

Methodik

In Zusammenarbeit mit Experten aus Wissenschaft und Forschung hat ISS ESG rund 100 Kriterien für das ISS ESG Country Rating identifiziert. Mit ihrer Hilfe werden die institutionellen Rahmenbedingungen und die Performance eines Landes in drei sozialen und drei ökologischen Bereichen bewertet:



Die relevanten Informationen im Rahmen des Länderratings werden sowohl aus den staatlichen Quellen selbst als auch aus über 50 verschiedenen Quellen nicht-staatlicher Organisationen ausgewertet.

Die ca. 100 Kriterien werden einzeln bewertet und führen über die entsprechende Gewichtung der verschiedenen Hierarchieebenen zu Bereichsnoten sowie zur abschließenden Ratingnote für ein Land. Die Bank für Kirche und Diakonie übernimmt grundsätzlich die Rating-Einschätzung von ISS ESG. Die Aktualität der Basisinformationen und der Gesamtbewertung gewähren regelmäßige Updates.

Beispiele für Organisationsquellen

- Amnesty International
- Food and Agriculture Organization of the United Nations
- Germanwatch
- Heidelberg Institute for International Conflict Research
- International Labour Organization
- International Trade Union Confederation
- Organisation for Economic Co-operation and Development
- Stockholm International Peace Research Institute
- Transparency International
- UN Development Programme
- US-Department of State
- World Health Organization
- World Resources Institute

Die Ausschlusskriterien sind für Unternehmen und Länder separat definiert. Der Verstoß gegen ein Ausschlusskriterium führt unabhängig von der Best-in-Class-Einschätzung des Landes zu einem Ausschluss aus dem Primestandard. Bei der Überarbeitung der Ausschlusskriterien für Länder hat sich die Bank für Kirche und Diakonie am EKD-Leitfaden für die ethisch nachhaltige Geldanlage in der evangelischen Kirche orientiert.

Hinweis

Wenn ein Kriterium nicht als Ausschlusskriterium definiert wurde, heißt das nicht, dass es im Rahmen des KD-Nachhaltigkeitsfilters nicht berücksichtigt wird. Bei der Best-in-Class-Einschätzung kommen beim Länderrating die beschriebenen umfassenden Kriterien zur Anwendung.

Ausschlusskriterien für Länder

Arbeitsrechte	Als Verstoß gilt, wenn die Arbeitsbedingungen in einem Land, insbesondere in Bezug auf Mindestlöhne, Arbeitszeiten, Sicherheit und Gesundheit, besonders niedrig sind.
Atomwaffen	Länder, die das Verbot der Verbreitung und die Verpflichtung zur Abrüstung von Kernwaffen sowie das Recht auf die „friedliche Nutzung“ der Kernenergie nicht unterstützen, indem sie den Atomwaffensperrvertrag (Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, NPT) nicht ratifiziert haben, werden ausgeschlossen.
Autoritäre Regime	Als Verstoß gilt, wenn ein Land laut Freedom House als „nicht frei“ eingestuft wird.
Biodiversität	Als Verstoß gilt, wenn das Land die Biodiversitätskonvention (Convention on Biological Diversity, CBD) der UN von 1993 nicht ratifiziert hat.
Diskriminierung	Als Verstoß gilt, wenn die rechtliche und soziale Gleichstellung von z. B. Frauen, Menschen mit Behinderungen, ethnischen oder rassischen Minderheiten und Personen, die sich als „LGBTQI“ identifizieren, in einem Land stark eingeschränkt ist.
Friedens-Status	Ausgeschlossen werden Länder, deren Friedens-Status nach dem „Global Peace Index“ (GPI) des „Institute for Economics and Peace“ als sehr niedrig („very low“) eingestuft wird.
Geldwäsche	Als Verstoß gilt, wenn ein Land laut der Financial Action Task Force on Money Laundering der OECD als nicht kooperativ eingestuft wird.
Kinderarbeit	Als Verstoß gilt, wenn in einem Land die Beschäftigung von Kindern weitverbreitet ist.
Klimaschutz	Ausgeschlossen werden Länder, deren Klimaschutzleistungen nach dem Klimaschutz-Index von Germanwatch als sehr schlecht („very low“) bewertet werden. Länder, die das Klimaabkommen von Paris nicht ratifiziert haben, werden ebenfalls ausgeschlossen.
Korruption	Als Verstoß gilt, wenn ein Land in dem von Transparency International aufgestellten Korruptionsindex einen Wert von < 40 („besonders korrupt“) erreicht (auf einer Skala von 0 bis 100).
Meinungs- und Pressefreiheit	Als Verstoß gilt, wenn eine schwerwiegende Einschränkung der Rede- und Pressefreiheit vorliegt. Es wird zum Beispiel berücksichtigt, ob Journalisten unter der Zensur der Regierung leiden.
Menschenrechte	Als Verstoß gilt, wenn in einem Land die Menschenrechte schwerwiegend eingeschränkt sind, beispielsweise bezüglich politischer Willkür, Folter, Privatsphäre, Bewegungsfreiheit und Religionsfreiheit.
Todesstrafe	Als Verstoß gilt, wenn in einem Land die Todesstrafe praktiziert wird.
Vereinigungs-freiheit	Als Verstoß gilt, wenn die Vereinigungsfreiheit sowie das Recht, sich zu organisieren und Kollektivverhandlungen zu führen, in einem Land stark eingeschränkt werden.



Umsetzung in die Praxis

Wie setzen wir bei der Bank für Kirche und Diakonie die Kriterien des KD-Nachhaltigkeitsfilters bei den Eigenanlagen und in der Anlageberatung um? Grundsätzlich wollen wir für jede Anlagelösung die Frage beantworten, ob wir diese als ethisch-nachhaltig bewerten oder nicht.

Wir verfolgen einen praktischen Ansatz, der vor allem Direktanlagen in den Fokus nimmt. Bei Investmentfonds, Zertifikaten und sonstigen derivativen Finanzinstrumenten, die komplexe Anforderungen an die Bewertung stellen, nutzen wir die europäische Offenlegungsverordnung als unterstützenden Indikator. Wir begrüßen zudem die Idee des Sustainable-Finance-Beirats der deutschen Bundesregierung, eine „Nachhaltigkeitsampel“ für Anlageprodukte einzuführen, um das Ambitionsniveau auf Basis einer ESG-Skala einzuordnen.¹

Wir bei der Bank für Kirche und Diakonie unterscheiden die verschiedenen Anlagelösungen anhand einer ethisch-nachhaltigen Bewertungsmatrix, die die Idee einer „Nachhaltigkeitsampel“ übernimmt:

konform	ethisch-nachhaltig	nachhaltig im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen UND unseres KD-Nachhaltigkeitsfilters
konform*	ethisch-nachhaltig	Emittenten in Beobachtung, die wir im aktiven Engagement-Prozess begleiten
neutral	neutral	nachhaltig im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen ODER unseres KD-Nachhaltigkeitsfilters
kein Rating	neutral	nicht bewertet; die Nachhaltigkeit konnte nicht ermittelt werden bzw. wurde nicht ermittelt
nicht konform	nicht nachhaltig	nicht nachhaltig im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen UND unseres KD-Nachhaltigkeitsfilters

Wir betrachten nur die Anlagelösungen als konform, die die gesetzlichen Anforderungen an eine nachhaltige Geldanlage und unsere ethisch-nachhaltigen Anlagekriterien im Rahmen des KD-Nachhaltigkeitsfilters erfüllen. Produkte wie zum Beispiel Investmentfonds, die nur eine der beiden Bedingungen erfüllen, bewerten wir als neutral. Wertpapiere, die keine der beiden Voraussetzungen erfüllen, sind nicht konform bzw. erhalten mangels fehlender Prüfung kein Rating.

Ein wesentlicher Kern unserer ethisch-nachhaltigen Anlagestrategie ist, dass nur von uns überprüfte Unternehmen und Länder das ethisch-nachhaltige At-

¹ Offener Brief zur ESG-Skala, Sustainable Finance-Beirat, 12. Dezember 2022, <https://sustainable-finance-beirat.de/publikationen/>

* Konformität aufgrund eines laufenden Engagementprozesses gegeben.

tribut „konform“ erhalten. Wir arbeiten nicht mit einer Negativliste von wenigen Emittenten, die wir ausschließen, sondern mit einer Positivliste von wenigen, überprüften und ethisch-nachhaltig konformen Emittenten auf Grundlage unseres KD-Nachhaltigkeitsfilters.

Jede Anlageklasse erfordert eine differenzierte Betrachtung, die wir im Folgenden erläutern.

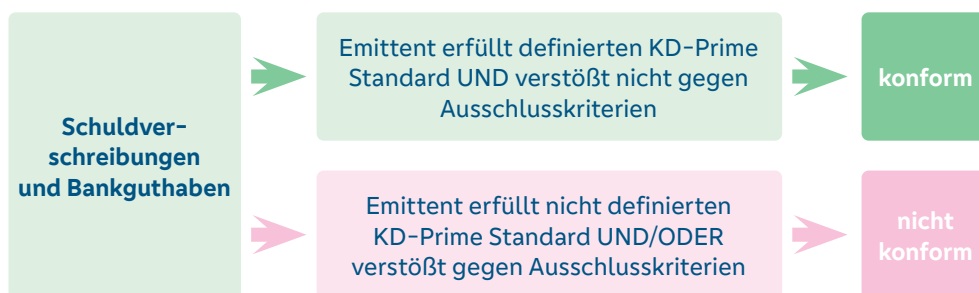
1. Schuldverschreibungen und sonstige Rentenpapiere

Schuldverschreibungen sind Wertpapiere, die Forderungsrechte verbriefen. Der Gläubiger (Anleger) der Schuldverschreibung räumt dem Aussteller (Emittenten) der Schuldverschreibung ein Darlehen ein. Als Gegenleistung erhält der Gläubiger eine Schuldverschreibung, die einen Anspruch auf Rückzahlung und Zinsen verkörpert. Bei der Beurteilung der Nachhaltigkeit einer Investition in festverzinsliche Wertpapiere stellen sich grundsätzlich zwei Fragen: Wer tritt als Emittent auf, d. h. wem wird Kapital zur Verfügung gestellt, und zu welchem Zweck wird das Kapital verwendet?

1.1 Schuldverschreibungen und Bankguthaben

In- und ausländische Banken und Unternehmen begeben Schuldverschreibungen in der Regel ohne die Bindung an einen konkreten Verwendungszweck. Insofern sind die Geschäftspolitik und das Verhalten der Banken bzw. der Unternehmung entscheidend für die Einschätzung der Nachhaltigkeit auf Basis unseres KD-Nachhaltigkeitsfilters und dessen Bewertung durch ISS ESG.

Als konform gelten Investitionen in Schuldverschreibungen und Bankguthaben, deren Emittenten dem von uns definierten KD-Prime Standard entsprechen und die nicht gegen die von uns definierten Ausschlusskriterien verstoßen.



Gleiches gilt für Bankguthaben, die bei anderen Banken unterhalten werden. Sie werden ebenfalls nach den definierten Kriterien für Unternehmen bewertet. Alle sonstigen Schuldverschreibungen oder Bankguthaben gelten als nicht konform und werden für Investitionen bei unseren Eigenanlagen ausgeschlossen.

1.2 ESG-Bonds

In den vergangenen Jahren hat sich eine neue, für ethisch-nachhaltige Investoren interessante Anlageklasse entwickelt, mit deren Hilfe gezielt in nachhaltige Projekte investiert werden kann: ESG-Bonds. Es gibt verschiedene Arten von ESG-Bonds. Alle vereint jedoch, dass der Emissionserlös getrennt verbucht und nur für bestimmte Projekte zu verwenden ist, die in besonderer Weise ESG-Aspekte erfüllen. Der Emittent ist verpflichtet, während der Laufzeit zu der Entwicklung dieser Projekte zu berichten.

- Bei Green Bonds werden die Gelder in nachhaltige Umweltmaßnahmen, wie regenerative Energien, Energieeffizienz, die bessere Abfallentsorgung u. a. investiert.
- EU Green Bonds haben die Besonderheit, dass die Gelder nur in Projekte fließen dürfen, die den Vorschriften des europäischen Green Deals, d.h. der EU-Taxonomie, entsprechen.
- Die Emissionserlöse aus Social Bonds fließen in soziale Bereiche, zum Beispiel in die Sektoren Bildung und Gesundheit.
- Die Kategorie der Sustainability Bonds bzw. Nachhaltigkeitsanleihen ist nicht genau festgelegt. Die Emissionserlöse fließen sowohl in soziale als auch in Umweltprojekte.

ESG-Bonds von Emittenten, die unseren Kriterien im KD-Nachhaltigkeitsfilter entsprechen, gelten als konform (siehe 1.1 Schuldverschreibungen). Investitionen in ESG-Bonds von Emittenten, die unserem KD-Nachhaltigkeitsfilter nicht entsprechen, müssen zusätzlich eine der beiden Bedingungen erfüllen, um als konform zu gelten:

- Die Emittenten müssen ihren Sitz in Europa haben, damit die europäische Regulatorik für nachhaltige Kapitalflüsse bei den ESG Bonds sichergestellt ist.
- Die Emittenten müssen eine Second Party Opinion (SPO) durch eine in Europa zugelassene ESG-Ratingagentur vorweisen, die die Nachhaltigkeit des finanzierten Projektes attestiert.

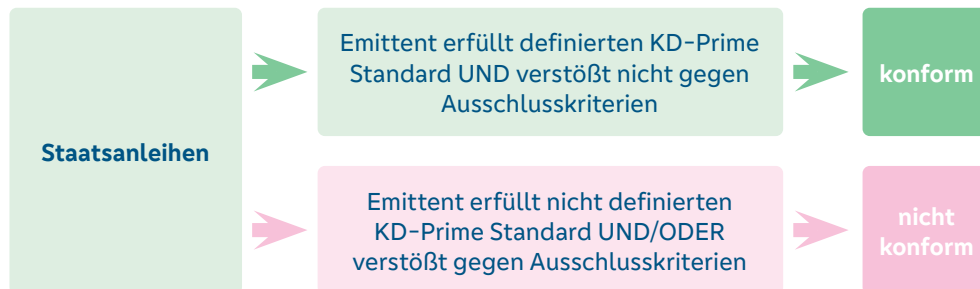


Wir als Bank für Kirche und Diakonie wollen mit diesem Vorgehen zur ethisch-nachhaltigen Transformation der Wirtschaft beitragen. Gleichzeitig unterstützen wir bei unseren Eigenanlagen keine Projekte, die die Finanzierung von Atom- oder Gaskraftwerken fördern. Zum Beispiel schließen wir für unsere Eigenanlagen Investitionen in einem EU Green Bond für den Neubau eines Atomkraftwerks aus. Alle sonstigen ESG-Bonds gelten als nicht konform und werden für Investitionen bei unseren Eigenanlagen ausgeschlossen.

1.3 Staatsanleihen

Schuldverschreibungen, die von Staaten emittiert werden, werden meist als Staats- bzw. Länderanleihen bezeichnet. Die Darlehen fließen in der Regel direkt in den Haushalt des Staates ein. Investitionen in Staatsanleihen gelten als konform, deren Emittenten dem Prime Standard von ISS ESG für Länder

entsprechen und die nicht gegen die von uns definierten Ausschlusskriterien verstoßen. Für Anleihen, die von anderen Gebietskörperschaften der öffentlichen Hand begeben werden, wird ebenfalls das Rating des jeweiligen Staates angesetzt.



Alle sonstigen Staatsanleihen gelten als nicht konform und werden für Investitionen bei unseren Eigenanlagen ausgeschlossen.

1.4 Schiffs- und Flugzeugpfandbriefe

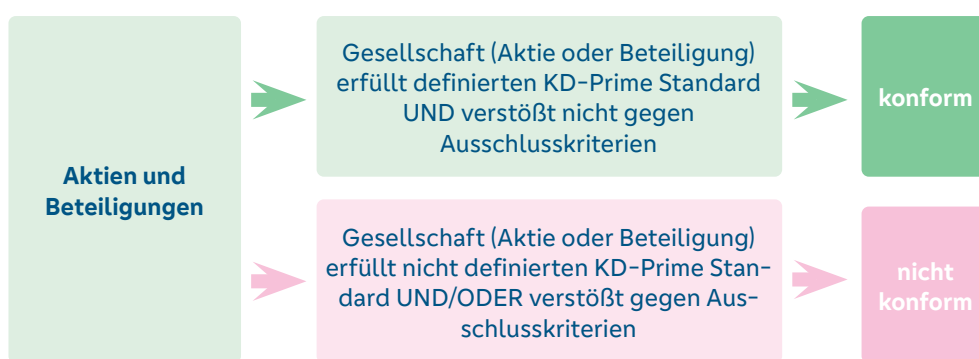
Wir als Bank für Kirche und Diakonie nehmen für unsere Eigenanlagen grundsätzlich keine Investitionen in konventionelle Schiffs- und Flugzeugpfandbriefe vor. Perspektivisch erwarten wir für diese spezielle Form der Schuldverschreibungen die Auflegung von ESG-Bonds, die zur ethisch-nachhaltigen Transformation und insbesondere zur Dekarbonisierung des Flug- und Schiffsverkehrs beitragen. Investitionen in ESG-Bonds von Emittenten, die unsere Anlagekriterien für ESG-Bonds erfüllen, gelten als konform (siehe 1.2 ESG-Bonds).



2. Aktien und Beteiligungen

Aktien verbriefen Teilhaberrechte an einer Aktiengesellschaft (AG). Der Aktionär ist Teilhaber der Aktiengesellschaft und hat einen Anspruch auf einen Anteil am Bilanzgewinn. Das Eigenkapital der AG ist die Grundlage für die Geschäftstätigkeit der AG. Geschäftspolitische Entscheidungen werden durch den Vorstand und den Aufsichtsrat der AG getroffen. Der Aktionär hat in der Regel ein Stimmrecht in der Hauptversammlung sowie ein Auskunftsrecht durch den Vorstand.

Aktien und Beteiligungen an Unternehmen, die den von uns definierten KD-Prime Standard erfüllen und nicht gegen die von uns definierten Ausschlusskriterien verstoßen, gelten als konform.



Wir als Bank für Kirche und Diakonie lassen unsere Aktienbestände bei den Eigenanlagen im Rahmen von Spezialfondsmandaten von externen Spezialisten und Spezialistinnen nach diesen Richtlinien aktiv managen. Unsere Spezialfondsmandate sind zudem in den Engagement-Prozess der Union Investment eingebunden. Alle sonstigen Aktien und Beteiligungen an Unternehmen gelten als nicht konform und werden für Investitionen bei unseren Eigenanlagen ausgeschlossen.

Die Hausmeinung der Bank für Kirche und Diakonie enthält die ethisch-nachhaltigen Anlageempfehlungen für Aktiendirektanlagen der DZ Bank². Im Rahmen unserer Anlageberatung sprechen wir nur Kaufempfehlungen für Aktiendirektanlagen aus, die zusätzlich unserem KD-Nachhaltigkeitsfilter entsprechen und als konform gelten.

3. Investmentfonds und sonstige Kapitalmarktinstrumente

Unser KD-Nachhaltigkeitsfilter ist vorrangig für Einzelinvestitionen in festverzinsliche Wertpapiere und Aktien konzipiert. Bei den sonstigen Kapitalmarktinstrumenten haben wir uns als Bank für Kirche und Diakonie zum Ziel gesetzt, eine bestmögliche Einhaltung ethisch-nachhaltiger Kriterien zu erreichen. Dabei ist uns bewusst, dass die Anlagekonzepte der verschiedenen Anbieter naturgemäß nicht mit unserem KD-Nachhaltigkeitsfilter identisch sind. Eine differenzierte Auswahl der Wertpapiere für die nachhaltigen Anlageuniversen ist zwangsläufig das Ergebnis.

² <https://www.dzbank.de/content/dzbank/de/home/research/pflichtangaben-interessenkonflikte.html>

3.1 Investmentfonds (Publikums- und Spezialfonds)

Investmentfonds sind Vermögen zur gemeinschaftlichen Anlage. In einem Investmentfonds bündelt eine Kapitalverwaltungsgesellschaft die Gelder vieler Anleger, um sie nach dem Prinzip der Risikomischung in verschiedenen Vermögenswerten (z. B. in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Bankguthaben, derivativen Instrumenten, Immobilien) anzulegen.

Die Anlagekriterien für das Fondsmanagement und gegebenenfalls das Filterkonzept zur Umsetzung ethisch-nachhaltiger Kriterien werden von den Fondsinitiatoren für jeden Investmentfonds individuell festgelegt. Die eingesetzten Verfahren, die thematischen Schwerpunkte (Ökologie, Soziales, Entwicklungspolitik u. a.), die Güte der zugrunde liegenden Informationen und die Trennschärfe der eingesetzten Filter sind für Außenstehende nicht immer leicht zu bewerten. Die Vorgaben der europäischen Regulatorik helfen den Anlegenden bei der Einordnung gesetzlich festgelegter Nachhaltigkeitsaspekte.

Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) ist die Bezeichnung für die „Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.11.2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor“ (kurz: Offenlegungsverordnung). Die Verordnung verpflichtet Finanzdienstleister zur Veröffentlichung von Informationen zum Beispiel zur Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken, zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeit in Anlageentscheidungen und zu negativen oder positiven Auswirkungen der Anlage auf ökologische und soziale Aspekte.

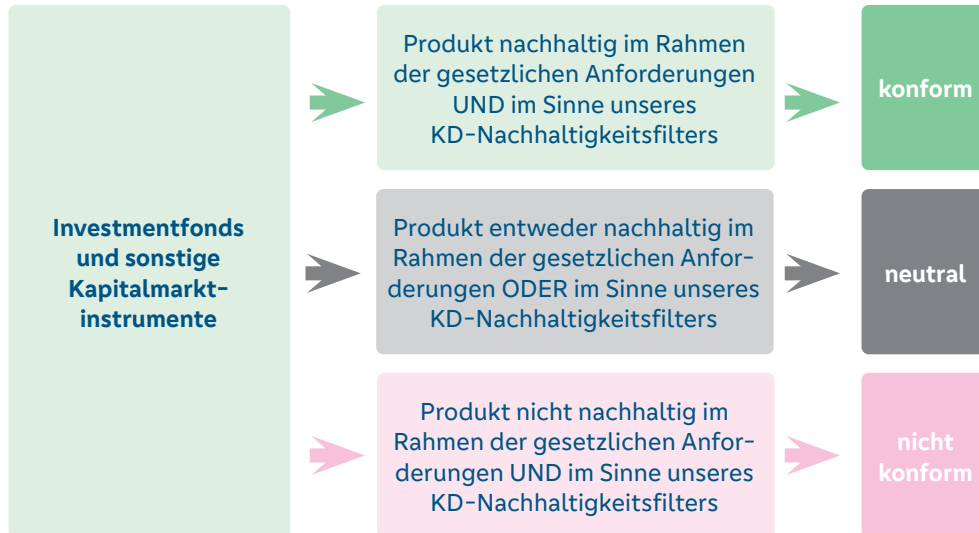
- 🕒 ESG-Investmentfonds nach Artikel 8 SFDR berücksichtigen ökologische und/oder soziale Kriterien systematisch bei ihren Investitionsentscheidungen. Zum Beispiel können bestimmte Branchen ausgeschlossen sein. Die Investmentfonds müssen ihre ESG-Strategie offenlegen und regelmäßig dazu berichten.
- 🕒 Impact-Investmentfonds nach Artikel 9 SFDR streben konkrete Nachhaltigkeitsziele an, zum Beispiel die Reduktion von CO₂-Emissionen oder die Schaffung humaner Arbeitsbedingungen. Sie berichten transparent über ihre ESG-Strategie und die messbare Wirkung ihrer Investments bezüglich ökologischer und sozialer Ziele.

Investitionen in Investmentfonds und sonstige Kapitalmarktinstrumente müssen zwei Bedingungen erfüllen, um als konform zu gelten:

- 🕒 Sie müssen die gesetzlichen Anforderungen der Offenlegungsverordnung erfüllen UND
- 🕒 den Kriterien unseres KD-Nachhaltigkeitsfilters im Sinne unserer ethisch-nachhaltigen Anlagestrategie entsprechen.

Die Grundstrategie, der Ratingprozess und die eingesetzten Techniken sowie die explizite Wirkung des Filterkonzepts werden für diese umfangreiche Bewertung herangezogen. Weitere Orientierungsgrößen bieten die Einschätzung unabhängiger Experten, zum Beispiel das FNG-Siegel des Forums Nachhaltige Geldanlagen, und der EKD-Leitfaden für die ethisch-nachhaltige Geldanlage in der evangelischen Kirche.

Wird nur eine der beiden Bedingungen erfüllt, stufen wir den Investmentfonds oder die sonstigen Kapitalmarktinstrumente als neutral ein. Werden keine der beiden Bedingungen erfüllt, ist das Produkt nicht konform.



3.2 Immobilienfonds

Eine Besonderheit unter den Investment- und Spezialfonds stellen Immobilienfonds dar. Sie dienen unmittelbar der Beschaffung langfristiger Mittel zur Finanzierung von Wohnraum, Büro- und Gewerbeflächen sowie sonstigen Immobilien und Grundstücken.

Immobilienfonds, die die gesetzlichen Anforderungen der Offenlegungsverordnung erfüllen und den Kriterien unseres KD-Nachhaltigkeitsfilters entsprechen, gelten als konform (siehe 3.1 Investmentfonds).

Die Bundesregierung hat 2022 mit dem „Bündnis bezahlbarer Wohnraum“ das Ziel ausgerufen, jährlich 400.000 neue Wohnungen, davon 100.000 Sozialwohnungen, zu bauen. Bundesbauministerin Klara Geywitz: „Ich möchte, dass wir es schaffen, in Deutschland gutes, bezahlbares und klimagerechtes Wohnen in einem lebenswerten Umfeld sicherzustellen. Ich möchte zudem, dass wir ausreichend Wohnungen bereitstellen. Wohnungen, die den demografischen wie digitalen Erfordernissen entsprechen. Aber auch Wohnungen, die den ökologischen Standards gerecht werden.“

Immobilienfonds, die die gesetzlichen Anforderungen der Offenlegungsverordnung nicht erfüllen, gelten als neutral, wenn sie nachvollziehbar zu mehr als zwei Drittel in Wohnimmobilien aus Europa investieren.



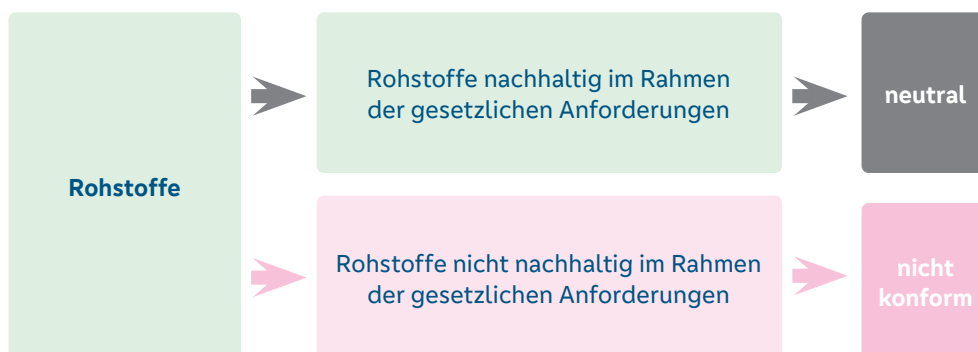
Wir als Bank für Kirche und Diakonie wollen mit dieser Regelung den deutschen und europäischen Wohnungsbau grundsätzlich mitgestalten und unterstützen die Initiative der Bundesregierung mit entsprechenden Finanzierungsmaßnahmen sowie bei den Investitionen unserer Eigenanlagen (UN-Ziel Nr. 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden). Immobilienfonds im Eigenbestand, die die gesetzlichen Anforderungen der Offenlegungsverordnung nicht erfüllen, werden übergangsweise bis zum Jahr 2030 als neutral eingestuft. Neuinvestitionen dürfen nur in ethisch-nachhaltig konforme Immobilienfonds erfolgen. Alle sonstigen Immobilienfonds gelten als nicht konform und werden für Investitionen bei unseren Eigenanlagen ausgeschlossen.



4. Rohstoffe

Rohstoffe werden an spezialisierten Börsen oder direkt zwischen den Marktteilnehmern gehandelt. Zusätzlich gibt es die Möglichkeit einer indirekten Anlage in Form von Zertifikaten und Investmentfonds. Besonders kritisch sehen wir dabei Geschäfte im Bereich der Nahrungsmittel und Agrarrohstoffe.

Rohstoffe können gemäß unserer Bewertungsmatrix maximal den Status neutral erzielen. In der Regel gelten Rohstoffe mangels Transparenz bezüglich der Herkunft wie auch der beim Abbau herrschenden Arbeitsbedingungen als nicht konform.



Wir als Bank für Kirche und Diakonie schließen vor diesem Hintergrund für unsere Eigenanlagen direkte Investitionen in Nahrungsmittel und Agrarrohstoffe aus. Darüber hinaus investieren wir grundsätzlich nicht in sonstige Rohstoffe. Sollte eine Investition in Rohstoffe – mit Ausnahme der Nahrungsmittel- und Agrarrohstoffe – für unsere Eigenanlagen zum Zwecke der Diversifikation notwendig bzw. sinnvoll sein, gelten die unter Punkt 6 festgelegten Begrenzungen.

5. Sonstige Kapitalmarktinstrumente

Bei der Auswahl sonstiger Kapitalmarktinstrumente ist die nachvollziehbare Erfüllung nachhaltiger Kriterien bestmöglich zu berücksichtigen. Sonstige Kapitalmarktinstrumente, für die die Berücksichtigung nachhaltiger Kriterien nicht nachvollzogen werden kann, dürfen grundsätzlich nur zu Absicherungszwecken bei den Eigenanlagen der Bank für Kirche und Diakonie eingesetzt werden. Sie werden den unter Punkt 6 definierten Begrenzungen in voller Höhe angerechnet.

Eine Ausnahme bei den Eigenanlagen sind Swap-(Tausch) Geschäfte, die zur Absicherung von Zins- und Währungsrisiken bzw. zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Anforderungen getätigt werden. Diese werden dem Limit nicht zugerechnet.

6. Generelle Begrenzungen für unsere Eigenanlagen

Die Eigenanlagen der Bank für Kirche und Diakonie in Assetklassen, für die zurzeit keine oder nur unzureichende Aussagen über die ethisch-nachhaltige Verwendung des Kapitals möglich sind, werden durch Limite auf maximal 10 % der Bilanzaktiva beschränkt. Hierzu zählen „nicht konforme“ Anlagen sowie Anlagen mit dem Hinweis „kein Rating“. Investmentfonds werden in voller Höhe auf das definierte Limit angerechnet. Aktien oder festverzinsliche Wertpapiere aus dem Investmentfondsvermögen, die unseren definierten Kriterien entsprechen, werden nicht herausgefiltert. Das definierte Limit wird durch diese Regelung nicht ausgeweitet. Es gilt die Gesamtbewertung des Investmentfonds.

Gleiches gilt für den neutralen Anteil bei den Eigenanlagen. Bei diesen Anlagen handelt es sich zum Beispiel um Investitionen, die in der Offenlegungsverordnung nicht oder noch nicht als nachhaltig eingestuft, jedoch aus unserer Sicht im Rahmen unserer ethisch-nachhaltigen Anlagestrategie förderwürdig sind. Die neutralen Anlagen sind ebenfalls auf maximal 10 % der Bilanzaktiva beschränkt.

Die nicht konformen und neutralen Positionen unserer Eigenanlagen werden wir bis zum Jahr 2030 halbieren. Sie bestehen aufgrund mangelhafter oder noch nicht vorhandener Indikatoren und Kennzahlen. Wir gehen von einer deutlichen Ausweitung der gesetzlichen Regulatorik und damit einhergehend besseren Verfügbarkeit von Nachhaltigkeitsdaten aus. Die Regulatorik steht erst am Anfang und wird uns in Tiefe und Umfang bei der Bewertung ethisch-nachhaltiger Geschäftsaktivitäten unterstützen.

7. Institute der Genossenschaftlichen FinanzGruppe

Die Bank für Kirche und Diakonie ist aktives Mitglied der Genossenschaftlichen FinanzGruppe in Deutschland. Die als Weltkulturerbe von der UN anerkannte Genossenschaftsidee verbindet seit ihrer Entstehung vor über 170 Jahren wirtschaftlichen Erfolg mit gesellschaftlich nachhaltigem Handeln. Mit über 15 Mio. Mitgliedern und 30 Mio. Kunden ist die Genossenschaftliche FinanzGruppe ein wichtiger Bestandteil des Bankwesens in der Bundesrepublik Deutschland. Mit dem genossenschaftlichen Prinzip – ein Mitglied gleich eine Stimme – ist auch finanzschwachen Mitgliedern demokratische Mitbestimmung möglich. Zwischen den Mitgliedern der Genossenschaftlichen Finanz-Gruppe wurde eine Arbeitsteilung vereinbart, die es den Primärbanken ermöglicht, den Mitgliedern und Kunden ein breites Spektrum an professionellen Dienstleistungen anzubieten, ohne auf die Selbstständigkeit als Genossenschaft für eine bestimmte Region oder eine bestimmte Zielgruppe, wie Kirche und Diakonie, verzichten zu müssen. Im Gegenzug sind wir als Primärbank verpflichtet, Kapitalanlagen als Liquiditätsreserven bei der Zentralbank zu unterhalten.

Bankguthaben und festverzinsliche Wertpapiere der Zentralbanken und Spezialinstitute der Genossenschaftlichen FinanzGruppe sowie Beteiligungen an Unternehmen aus der Genossenschaftlichen FinanzGruppe gelten für unsere Eigenanlagen grundsätzlich als konform.

Die Bank für Kirche und Diakonie steht mit den wesentlichen Geschäftspartnern der Genossenschaftlichen FinanzGruppe in einem engen Austausch. Im Falle eines Verstoßes gegen das Nachhaltigkeitsleitbild der Genossenschaftlichen FinanzGruppe der Volks- und Raiffeisenbanken³ werden wir unsere aktive Einflussnahme auf direktem Wege geltend machen und transparent dokumentieren.

8. Ethisch-nachhaltiger Produktauswahlprozess

Im Rahmen unseres ethisch-nachhaltigen Produktauswahlprozesses wenden wir die zuvor aufgeführten Instrumente an. Anlagelösungen, die für die Hausmeinung der Bank für Kirche und Diakonie interessant sind, werden auf Basis der Bewertungsmatrix analysiert und einem Konformitätsstatus zugeordnet.

konform	ethisch-nachhaltig
konform*	
neutral	neutral
kein Rating	
nicht konform	nicht nachhaltig

Kundinnen und Kunden, die in der Nachhaltigkeitspräferenzabfrage angeben, dass ihnen die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten in der Anlageberatung wichtig ist, erhalten von uns nur Anlageempfehlungen, die wir als ethisch-nachhaltig einstufen. Anlagen, die wir als nicht konform bewerten oder zu den neutralen Anlagen bzw. Anlagen ohne Rating zählen, werden für eine ethisch-nachhaltige Investition nicht empfohlen.

9. Engagement

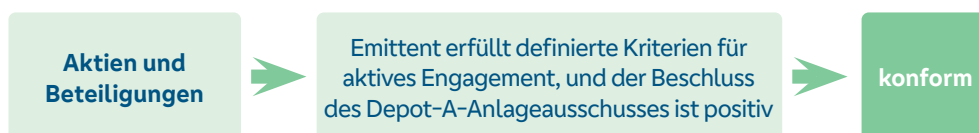
Durch gezielte Investitionen sollen Teilnehmer am Kapitalmarkt, die im Sinne unserer Kriterien des KD-Nachhaltigkeitsfilters handeln, aktiv unterstützt werden. Eine zweite Option, die Investoren offensteht, um das Verantwortungsbewusstsein der Teilnehmer am Kapitalmarkt zu schärfen, ist die aktive Einflussnahme, das Engagement. Hierfür haben wir gemeinsam mit der Union Investment und großen kirchlichen Investoren einen professionellen Prozess implementiert.

Der Engagement-Prozess beinhaltet die Stimmrechtsausübung im Rahmen von Hauptversammlungen (Vote) und die gezielte Ansprache der Unternehmensführung (Voice). Bezüglich der Wirkung auf die für die Wertpapierauswahl definierten Kriterien haben wir Folgendes festgelegt: Bei der Einschätzung von Verstößen gegen Kriterien, die die Geschäftspraktiken von Unternehmen betreffen, ist das Maß, in welchen Fallkonstellationen die Schwelle für einen systematischen Verstoß überschritten ist oder nicht, schwer definierbar, und die Einschätzungen der Ratingagenturen variieren diesbezüglich häufig. Vor diesem Hintergrund kann der Anlageausschuss der Bank für Kirche und Diakonie bei Verstößen gegen Kriterien, die die Geschäftspraktiken von Unternehmen betreffen, in Einzelfällen zu einer eigenen – von ISS ESG abweichenden – Einschätzung kommen und das Unternehmen nicht ausschließen. Dies ist jedoch nur zulässig, wenn die Unternehmen dem von uns definierten KD-Prime Standard entsprechen und wenn die Stimmrechte im Rahmen des Engagement-Prozesses ausgeübt werden können.

³ Nachhaltigkeitsleitbild der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken: https://www.bvr.de/Wer_wir_sind/Unser_Nachhaltigkeitsleitbild

* Konformität aufgrund eines laufenden Engagementprozesses gegeben.

Die abweichende Einschätzung ist zu dokumentieren und quartalsweise zu überprüfen. Ausnahmeregelungen sind nicht möglich, wenn das Unternehmen nicht dem von uns definierten KD-Prime Standard entspricht oder der Ausschluss durch kontroverse Geschäftsfelder begründet ist, in denen das Unternehmen aktiv ist.



Für kirchliche Investoren ist Engagement in Form von Unternehmensdialogen ein wichtiges Instrument der ethisch-nachhaltigen Geldanlage. Wir engagieren uns in den verschiedenen Fachgruppen des Arbeitskreises Kirchlicher Investoren (AKI) und führen im Rahmen der Engagement-Aktivitäten des AKI direkte Gespräche mit den Fachverantwortlichen der jeweiligen Unternehmen.

10. Regelmäßige Überprüfung des Depotbestands

Die Bank für Kirche und Diakonie überprüft quartalsweise die Bestände bei den Eigenanlagen auf die Erfüllung der Kriterien des KD-Nachhaltigkeitsfilters. Die Überprüfung wird dokumentiert.

Wenn ein Wertpapier aus dem Bestand den Kriterien des KD-Nachhaltigkeitsfilters nicht entspricht, entscheidet der Anlageausschuss der Bank für Kirche und Diakonie im Einzelfall und in Abhängigkeit von der Wertpapierart, welche Maßnahmen zu treffen sind. Als Maßnahmen sind möglich:

- sofortiger Verkauf des Bestands,
- sukzessiver Abbau des Bestands,
- Halten des Bestands bis zum Ende der Laufzeit
- sowie aktive Einflussnahme.



Die Umsetzung der Maßnahmen wird durch die Bank für Kirche und Diakonie dokumentiert. Eine Aufstockung der Bestände von Wertpapieren, die den Kriterien des KD-Nachhaltigkeitsfilters nicht entsprechen, ist ausgeschlossen.

Neben diesen internen Maßnahmen

wird die Einhaltung der beschriebenen Anlagekriterien jährlich durch einen externen Prüfer überwacht.

Kundenkreditgeschäft und Projektfinanzierungen

Die Bank für Kirche und Diakonie hält die Einhaltung gesetzlicher Regelungen und internationaler Vereinbarungen für einen wesentlichen Baustein des ethisch-nachhaltigen Investierens. Im KD-Nachhaltigkeitsfilter der Bank für Kirche und Diakonie sind die Kriterien und die Prozesse für die Eigenanlagen, die Beratung der Kunden und das Asset Management (im Bereich der Vermittlung von Vermögensverwaltungs- und Spezialfondsmandaten) beschrieben. Dieser Anspruch gilt auch uneingeschränkt für das Kundenkreditgeschäft und für Projektfinanzierungen. Weil das Kreditgeschäft der Bank für Kirche und Diakonie per Satzung auf Kunden aus dem kirchlich-diakonischen Umfeld beschränkt ist und die Bank grundsätzlich keine Kredite an börsennotierte Aktiengesellschaften vergibt, die von ISS ESG beobachtet werden oder in kontroversen Geschäftsfeldern aktiv sind, haben wir für das Kundenkreditgeschäft keinen vergleichbaren Prozess für die Überprüfung implementiert. Die Bank würde im Einzelfall, wenn Kontroversen bekannt werden, reagieren und diese im Rahmen der Kundenbeziehung bzw. bei der Kreditvergabe ansprechen und die Einhaltung der Kriterien einfordern. Über die im KD-Nachhaltigkeitsfilter genannten Branchen hinaus schließen wir daher u. a. Kundenkredite und Projektfinanzierungen in folgenden Bereichen aus: industrielle Forstwirtschaft bzw. industrielle Nahrungsmittelproduktion; Bergbauunternehmen; Energieproduzenten (fossile Brennstoffe; Wasserkraft mit unzureichendem Umweltschutz); Unternehmen, die im Rahmen der Leistungserstellung materiell Gentechnik einsetzen bzw. mit künstlich genveränderten Organismen arbeiten; Unternehmen, die mit bedrohten Tier- und Pflanzenarten handeln; Unternehmen, die im Rahmen einer landwirtschaftlichen oder anderen Produktion nicht gemäß anerkannten und hohen Tierschutzstandards arbeiten, sowie Unternehmen, die Naturareale, die Kohlenstoffspeicher darstellen (z. B. Moore, Regenwälder) in landwirtschaftliche Flächen umwandeln.





Unser Netzwerk



Die ISS ESG aus München liefert Ratings von Unternehmen und Ländern, die für eine Einschätzung der Nachhaltigkeit Grundvoraussetzung sind. Diese verwendet die Bank für Kirche und Diakonie dazu, um ein investierbares Universum zu definieren. Informationen über unseren Partner finden Sie unter:
www.iss-esg.com



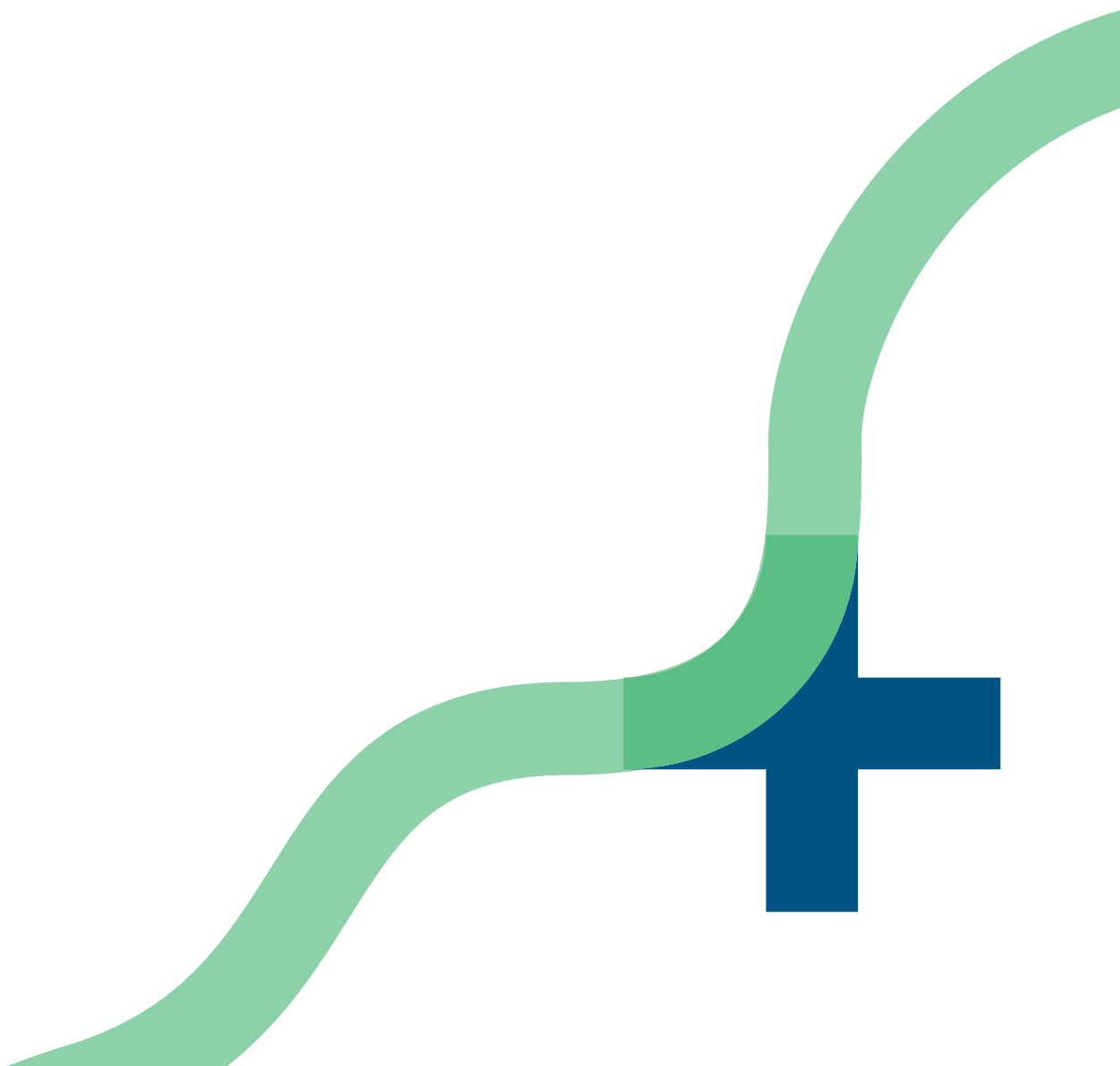
Die Bank für Kirche und Diakonie ist aktives Mitglied im Arbeitskreis Kirchlicher Investoren der EKD (AKI). Bei der Gestaltung des Nachhaltigkeitsfilters und unserer Engagementprozesse orientieren wir uns am „Leitfaden für ethisch nachhaltige Geldanlagen in der evangelischen Kirche“, der vom AKI erarbeitet und weiterentwickelt wird. Darüber hinaus sehen wir es als unsere Rolle an, den Leitfaden in der Beratung unserer kirchlichen Kunden einzusetzen und unseren Kundinnen und Kunden geeignete Produkte anzubieten. Informationen finden Sie unter: **www.aki-ekd.de**



Der Genoverband e. V. prüft regelmäßig, ob die Bank für Kirche und Diakonie die definierten Regularien bei der Steuerung der Eigenanlagen einhält. Informationen über unseren Partner finden Sie unter:
www.genoverband.de

SÜDWIND e.V. Institut für Ökonomie und Ökumene hat die Bank für Kirche und Diakonie bei der Auswahl der Researchagentur und der Grobkonzeption des Filters in einem kritischen Dialog begleitet und unterstützt. Informationen über unseren Partner finden Sie unter:
www.suedwind-institut.de





100 Jahre

*Investieren in
gute Wege*

Als Bank mit christlichen Wurzeln fördern wir seit 100 Jahren Finanzierungen, die einen positiven sozialen und ökologischen Beitrag leisten. Unser Fokus liegt darauf, Kirche und Diakonie mit nachhaltigen Lösungen und fundierter Beratung zu stärken, damit diese auch in Zukunft Räume des menschlichen Miteinanders gestalten können.

Wir handeln nachhaltig, weisen aufrichtig den Weg und stehen für Zuverlässigkeit, um wirtschaftlichen Erfolg und gesellschaftliches Wohl in Einklang zu bringen.

Wir investieren in gute Wege.

www.kd-bank.de



**Bank für Kirche
und Diakonie**